

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesundheit bekommen und sich massenhaft pensioniren lassen, welche Nachteile für die Armee, wenn sie zahlreiche kriegserfahrene Offiziere verliert, dies braucht nicht erst besonders bewiesen zu werden.

Wir wenden uns zu der andern Alternative, „einen Gaul kaufen und weiter dienen!“

Der Hauptmann 2. Klasse, welcher diesen heroischen Entschluß faßt, muß wohl in sehr rangirten Verhältnissen stehen, das heißt anderweitige Mittel besitzen, denn sonst müßte er sich in Schulden stürzen.

Folgendes Rechenexempel soll dies beweisen: Der billige Gaul kostet sammt Transport 100 Gulden, das Sattelzeug dito 100 Gulden. Bei einer Abzahlung von 10 Raten ergibt dies den Betrag von 20 Gulden monatlich.

Niezu der Diener, den man sonst reluiren kann	8 Gulden
Fourage	12 „
Sonstige Anschaffung und Hufbeschlag	5 „
Stallgeld (da er den Stall nicht immer vom Aerar bekommt)	6 „
Summa	31 Gulden.

Von was soll nun der Hauptmann 2. Klasse durch ein ganzes Jahr leben. — Und dennoch giebt es Vorgeleszte, welche darüber ungehalten sind, heutzutage einen Hauptmann zu Fuß zu sehen.

Wie verhält sich die Kriegsverwaltung diesen Thatsachen gegenüber? Leider ganz passiv. Der verlorene Posten, Berittenmachung der Hauptleute, läßt ja schon jeden Einzelnen bei den Delegations-Verhandlungen kalt, weil man dessen Schicksal im Vorhinein weiß.

Doch die Kriegsverwaltung ist nicht ganz passiv, sie überläßt die austrangirten Pferde der Kavallerie bereitwilligst den Infanterie-Hauptleuten um 80 Gulden.

Auch eine Hilfe, wenn es auch komisch klingt, daß ein k. k. altgedienter, verdienstvoller Offizier einen solchen Gaul reiten soll, welchen man für den gemeinen Kavalleristen zu schlecht findet.

Was ist das Ende von unserm Lied, fragt man. Nun, „berittene aber verschuldete Hauptleute“. Und doch ist es diese Charge erst, wo man sich von der finanziellen Misère erholen soll. Sapiienti sat!“

Der Leser wird wohl gefunden haben, daß der Infanterie-Instruktor 1. Klasse sich bei uns in ohne Vergleich ungünstigern Verhältnissen befindet als der österreichische Hauptmann. Er kann sich nicht wie dieser pensioniren lassen. Wenn er in Folge der Anstrengungen des Dienstes seine Gesundheit ruinirt hat und abgenützt ist, so wird er einfach nicht mehr gewählt und erhält nicht einmal eine Abschätzung. — In Bezug auf Anschaffung von Pferden kann er zwar auch bei uns eines, welches die Kavallerie nicht brauchen kann, sich aus dem Remontendepot verschaffen, doch ohne die Begünstigung, dasselbe zu einem reduzirten Preis zu erhalten. Eher das Gegentheil. Nach vielfachen Erfahrungen thut auch jeder besser, sich an den nächst besten Roßkamm zu wenden. Er wird dabei immer noch besser fahren.

Der Beobachter. Anleitung für Exkursionisten, Forschungsreisende. Bearbeitet von E. Kollbrunner. Zürich, J. Wurster und Comp., geographischer Verlag. 1881. 3. Lieferung. Preis Fr. 1. 50.

Wir haben auf dieses Werk schon früher aufmerksam gemacht und den Inhalt der 1. und 2. Lieferung angeführt. Der Inhalt der Fortsetzung bietet gleiches Interesse. Der Verfasser behandelt mit gleichem Geschick das Land, die Lage, Grenzen und Größe, die Eintheilung, die Topographie, die Prüfung und Berichtigung vorhandener Karten, Aufnahme der Marschrouten, Aufnahme der erforschten Gegend, fliegende Aufnahmen, photographische Aufnahmen, die Profile, Ansichten u. s. w. In dieser Lieferung wird die Besprechung des geologischen Theils begonnen. Beigefügt finden wir eine Karte im Maßstab 1 : 50,000 eines Theils der Tödigruppe, einige Profilzeichnungen, eine Ansicht vom Matterhorn und des Bazar von Leh (Ladak). Im Text sind viele Abbildungen eingeschaltet.

Eidgenossenschaft.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Preisarbeiten pro 1881/82.

Gemäß Beschluß der in Solothurn abgehaltenen Delegirtenversammlung der eidg. Offiziersgesellschaft ist das Centralomite beauftragt, die Summe von Fr. 1000 zur Prämierung gut gelöster Preisaufgaben zu verwenden.

In Ausführung dieses Beschlusses werden nachfolgende Sujets zur Bearbeitung ausgeschrieben:

1. Militärfortschritte Bearbeitung der Invasion der Franzosen im Jahre 1798, Gang der Ereignisse auf dem rechten Flügel der schweizerischen Aufstellung, als Fortsetzung der von der Section cantonale vaudoise letztes Jahr eingereichten mit einem ersten Preis gekrönten Studie über den Feldzug von 1798. Die Arbeit soll sich möglichst auf Originalquellen stützen.
2. Welches ist in Ausführung von Art. 49 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und gestützt auf die selbsterlangten Erfahrungen der zweckentsprechendste Weg der Rekrutierung und der Ausbildung der Verwaltungsoffiziere?
3. Wie kann die Infanterie in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst hat, am zweckmäßigsten im Schießens geübt werden?

Die Bearbeitungen dieser Preisaufgaben sind bis spätestens Ende März 1882 an den Referenten des Centralomite's, Hrn. Oberst Meister in Zürich, mit einem Motto versehen, die Namen der Verfasser eingeschlossen beigefügt, zu Händen des Preisgerichtes einzusenden.

Das Preisgericht besteht aus den Herren Oberstdivisionär Alph. Pfyffer, Oberst Rudolf, Oberinstructor der Infanterie, und Oberstlieutenant Alexander Schweizer vom Generalstabkorps.

Zürich, im Juni 1881.

Das Centralomite der Schweiz. Offiziersgesellschaft,

Der Präsident:

A. Bögel, Oberstdivisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann.

Dienstbefehl

für den Vorkurs der Infanterie der VII. Division vom 29. August bis 7. September 1881.

I. Kommando-Verhältnisse. Das Kommando über den Vorkurs führt der Divisionär. Ihm sind direkt unterstellt: die Brigadekommandos, das Kommando des Schützenbataillons.

Dem Regiment Nr. 28 wird attached das Bataillon Nr. 99.

II. Instruktoren. Ueber die Zuthellung von Instruktionspersonal erfolgen besondere Mittheilungen.

III. Besammlungs-Tage und Orte. Es besammeln sich zu der im Aufgebot näher bezeichneten Stunde:

am 26. August Mittags:

der Divisionsstab in Wyl, die Brigadestäbe (ausgenommen Auditor, Trainleutnant, Stabssekretär und Trainfeldat) in Wyl,

die Regimentsstäbe (ausgenommen Quartiermeister, Trainadjutant-Unteroffizier, Caissionchef und Trainfeldat) in Wyl;

am 27. August Mittags:

Stabssekretär des Brigadestabs XIII in Frauenfeld, Quartiermeister und Caissionchef des Regimentsstabs 25 in Pögn. Quartiermeister und Caissionchef des Regimentsstabs 26 in Frauenfeld,

Stabssekretär des Brigadestabs XIV in St. Gallen, Quartiermeister und Caissionchef des Regimentsstabs 27 in St. Gallen,

Quartiermeister und Caissionchef des Regimentsstabs 28 in Herisau;

am 28. August Vormittags:

Stab des Schützenbataillons Nr. 7 in Jällikon, Bataillon Nr. 99 in Muri.

Es begeben sich am 28. früh die in Wyl besammelten Brigaden und Regimentsstäbe in ihre Kantonnemente;

am 29. August Vormittags:

Schützenbataillon Nr. 7 in Jällikon, Bataillone Nr. 73 und 74 in Mülhelten, Bataillon Nr. 75 in Pögn, Bataillone Nr. 76 und 77 in Rapperswyl, Bataillon Nr. 78 in Norschach, Bataillone Nr. 79, 80 und 81 in St. Gallen, Bataillone Nr. 82, 83 und 84 in Herisau.

Zur Sicherstellung der Verpflegung und eventuell Uebernahme der Lokale werden schon am 28. August Nachmittags auf den Sammelplätzen einrücken:

die Quartiermeister, die Fouriere, je 2 Mann per Kompagnie.

IV. Organisation. a) Es haben einzurücken: Alle Offiziere (ele Plonnier-Offiziere, Unteroffiziere und Plonniere rücken zu ihrem speziellen Vorkurs in Wyl ein); die Unteroffiziere der Jahrgänge 1851—1861. Von älteren als diesen Jahrgängen sind solche Kadres im Dienste zu behalten, welche Grade und Stellen bekleiden, die nicht in der Mehrzahl bei den betreffenden Stäben oder Kompagnien vorhanden sind.

Train-Unteroffiziere und Gesträfte rücken am Sammelplatz des Linientrain (vide diesen) ein. Von den Trompetern haben sämtliche Jahrgänge einzurücken, soweit dies zur Bildung einer ordentlichen Bataillonsmusik erforderlich ist. Zu jedem Bataillon sollen 8 Tambouren einrücken. Soldaten (Gewehrtragende, Wärter, Träger) von den Jahrgängen 1853—1860. Von den diesjährigen Rekruten haben am Wiederholungskurs nur diejenigen Theil zu nehmen, welche zur Beförderung vorgeschlagen sind.

Ferner werden einberufen: alle Diejenigen, welche noch nicht 4 Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, wobei zwar nicht weiter zurück als auf den Jahrgang 1852 gegriffen werden soll.

b) Dispensationen und sanitätsische Untersuchung: Ueberzählige sind nicht zu entlassen. Dispensationen vom Dienst dürfen nur in dringlichsten Fällen erteilt werden.

Mannschaft, welche krankheitshalber Dispensation begehrt, ist schon auf den Tag vor der Besammlung auf Vormittags 10 Uhr einzuberufen. Auf diese Zeit werden zur sanitätsischen Untersuchung aufgeboden: die Aerzte und Sanitäts-Unteroffiziere, und

zur Kontrolle der Einrückenden und Entlassenen 1 Leutnant von jeder Kompagnie.

Dieses Personal erhält die reglementarische Besoldung; dagegen hat die sich zur Untersuchung stellende Mannschaft keinen Anspruch auf Entschädigung für diesen Tag.

Im Dienstbüchlein und auf den zu Händen der kantonalen Behörden zu führenden Verzeichnissen ist anzugeben, ob Dispensation nur vom Wiederholungskurs oder bis zur Herbstuntersuchung ausgesprochen wurde.

Die als dienstauglich erklärten Leute bleiben unter dem Kommando des Leutenants der Kompagnie bis zum Beginn der Organisation; ihre Unterbringung ist Sache der Gemeinde, wo Kasernierung nicht möglich ist.

c) Linientrain: Am 29. August rücken der Trainleutnant der XIII. Brigade, die Thurgauer Train-Unteroffiziere und Soldaten des Schützenbataillons und des 25. Regiments in Frauenfeld ein. Am 30. August werden sie mit Pferden versehen und können vom 31. August an für die Bedürfnisse der Korps verwendet werden. Zu Instruktionszwecken sind sie dem Artilleriekommando in Frauenfeld unterstellt, welches bis zum 31. die nötige Bespannung der Korpsfuhrwerke des 25. Regiments und des Schützenbataillons liefert.

Am 31. August rücken in St. Gallen der Trainleutnant der XIV. Brigade, die Train-Unteroffiziere und Soldaten des Schützenbataillons aus den übrigen Kantonen und diejenigen der Regimenter 26, 27 und 28 ein. Deren Organisation findet am 1. September durch den Kommandanten des Trainbataillons statt.

Während des Vorkurses bleibt der Linientrain der XIV. Brigade in St. Gallen, kann aber für die Bedürfnisse der Truppen berufen werden.

Vom 4. September an befindet sich der Linientrain des 26. Regiments in Wyl, derjenige des Schützenbataillons in Frauenfeld. Ueber das Einrücken des Linientrain bei den Korps vide unten „Korpsmaterial“.

d) Korpsmaterial und Munition:

1. der Inhalt der Fourgons inkl. Feldkochgeschütze wird durch die kantonalen Zeughäuser auf die Waffenplätze so rechtzeitig geliefert, daß die Bataillone am Einrückungstage sich desselben bedienen können.

2. die Kantone senden am 29. August auf die Waffenplätze der Regimenter in den dazu erforderlichen Halbkalssons an Munition per Füsler 20, per Schütze 25 scharfe und per Gewehrtragenden 20 blinde Magazin-Patronen, welche für den Vorkurs bestimmt sind.

3. Die im Vorkurs zur Verproviantirung erforderlichen Transportwagen sind, so lange sie nicht von dem zugehörigen Linientrain geliefert werden können, durch die Gemeinden zu stellen (§ 178 des Verwaltungsreglements.)

4. Die reglementarischen Korpsfuhrwerke (jedoch statt 2 nur 1 Halbkalsson per Bataillon) werden vom Linientrain auf dessen Sammelplätzen entgegengenommen, resp. in den Zeughäusern abgeholt und als Fahrtschulfuhrwerke benutzt bis zum 6. Sept.

Die Fourgons, mit Ausnahme desjenigen des Schützenbataillons und eines Bataillonfourgon per Regiment werden den Zeughausverwaltungen vor dem Einrücken in die Linie wieder zurückgestellt.

Während des Vorkurses übergeben die kantonalen Zeughausverwaltungen dem Linientrain per Gewehrtragenden 100 blinde Patronen nebst 10% Ueberschuß der Gesamtdotation von 120 Patronen zu Händen des betreffenden Korps.

Auf 6. September Mittags ziehen alle Kommandirenden den ihnen zugehörigen Linientrain an sich. Einer der beiden Proviantwagen des Korps ist zum Transport der Wolldecken der andere zur Aufnahme des Küchenmaterials bestimmt; der Bagagewagen nimmt außer dem Offiziergepäck auch den Inhalt des fehlenden Fourgons auf. An Exerzierpatronen-Paketen sind nur so viele der Mannschaft zu übergeben, als im Halbkalsson nicht Platz haben.

Der dem Bataillon Nr. 99 ganz fehlende Linientrain ist auf 6. September Mittags aus überzähligen Bespannungen und Fuhrwerken des Linientrain der XIV. Brigade zu ersetzen.

5. Jedes Bataillon erhält als Ersatz für den zum Transport der Wolldecken verwendeten Proviantwagen am 7. früh (resp. am Tage seines Einrückens in die Linie) einen zwelfspännigen Transportwagen von der Verwaltungskompanie für die Dauer der Feldübungen zugestellt, vermitteltst welchem am genannten Tage die Fassungen bewerkstelligt werden.

6. Von der eidg. Kriegsmaterialverwaltung werden jedem Bataillon auf seinen Waffenplatz geliefert: 160 kleine Spaten und 16 Ueberfägen.

Ueber den Empfang und den Zustand der Fuhrwerke, der Munition und des übrigen Materials ist beförderlich auf dem Dienstwege Bericht zu erstatten.

e) Inspektion und Ergänzung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Anlässlich der Organisations ist das Materielle genau zu inspizieren und Mangelndes sofort zu ergänzen.

Unreine Samellen sind auf Kosten der Träger herzustellen.

Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, ist zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind der kantonalen Militärbehörde zum Ersatz aus der Bekleidungsreserve zu notiren. Dabei sind in erster Linie die Unteroffiziere zu berücksichtigen; an Soldaten sind nur in ausnahmeweisen Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Greisfarbiges Kaputfutter ist durch dunkles zu ersetzen.

Die Fußbekleidung ist besonders genau nachzusehen. Jeder Mann soll ein Paar gute Rohrstiefel (Totalthöhe 240—400 mm.), deren Rohre weit genug sind, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können, und daneben ein Paar passende Schuhe besitzen. Als Selbstwäsche sind Flanellhemden besonders für die eigentlichen Divisionsübungen sehr erwünscht.

Das zur Unterhaltung der Waffen erforderliche Fett, welches die Bataillonskommandanten rechtzeitig von der eidgen. Waffenfabrik in Bern beziehen, wird aus dem Ordinaire bezahlt.

Die Mannschaft ist zu warnen, Waffenzugehör, welches den eidg. Kontrollstempel nicht trägt, anzukaufen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist Ersatz durch kontrollirte Gegenstände anzuordnen, ebenso der Ersatz von Offiziersfädeln, welche den eidgen. Kontrollstempel nicht tragen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughaufe zur Vornahme der Reparatur abzugeben ist.

Bergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hierfür sind vom Kompagniechef unterschriebene und vom Bataillonskommandanten visirte Reparaturscheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

f) Anlässlich der Organisations sind folgende Notizen zu sammeln:

1. Ueber Personelles: Von den gemäß lit. a Aufgebotenen, aber nicht Eingerückten sind namentliche Verzeichnisse sofort dem Kantone zum Strafvolzuge gegenüber den unentschuldigt Ausgebliebenen zuzustellen.

Notizen, welche auf die Vereintigung der Korpskontrollen Bezug haben, sind am Schlusse des Kurzes mit allen Mutationen, welche durch Beförderungen u. entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begrüßung der letzteren keine Abänderung vorgenommen werden.

Besondere Verzeichnisse über alle Unteroffiziere und Soldaten der zwei ältesten zum Einrückten verpflichteten Jahrgänge, welche noch nicht 4 (Unteroffiziers-) Wiederholungskurse im Auszuge bestanden haben, sind an der Hand der Dienstbüchlein unter Angabe des fehlenden Dienstes anzulegen und vor Entlassung der Truppen dem Divisionsbüro abzugeben. Sämtliche Dienstbüchlein sind überdies auf Vollständigkeit des Ausweises über Erfüllung dienstlicher oder finanzieller Verpflichtungen zu untersuchen und es soll darüber durch

Namensverzeichnis der im Rückstande gebliebenen Mannschaft (resp. durch Bericht, daß keine solchen Rückstände vorhanden seien) auf dem Dienstwege gemeldet werden.

Außerdem sollen alle Schießbüchlein untersucht und daraus sich ergebende Verfaumnisse der besonderen Schießübungen in oben bezeichneter Weise notirt und gemeldet werden.

Die Zahl der Nichteingedrücktten bildet mit den Eingerückten zusammen den im Schulberichtsformular anzugebenden Kontrobestand.

2. Ueber Materielles: Alles was zur Erstattung eines vollständigen Schulberichtes diesfalls erforderlich ist.

V. Waffenplätze. Die Vorkurse finden auf folgenden Waffenplätzen statt:

Korps :	Waffenplatz :
Divisionsstab	Mil
Schützenbataillon Stab und 2 Komp.	Jesslen
" " 2 Kompagnien	Gachnang
Brigadestab XIII	Frauenfeld
Regimentsstab 25	Psyn
Bataillone Nr. 73 und 74	Mülthelm
Bataillon Nr. 75	Psyn
Regimentsstab 26	Frauenfeld
Bataillone Nr. 76, 77 und 78	"
Brigadestab XIV	St. Gallen
Regimentsstab 27	"
Bataillone 79, 80 und 81	"
Regimentsstab 28	Hertsau
Bataillone Nr. 82, 83 und 84	"
Bataillon Nr. 99	Gosau

VI. Einrücken auf den Waffenplätzen. Bataillone Nr. 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und Schützenbataillon besammeln sich auf ihren Waffenplätzen.

Bataillone 76, 77, 78 reisen mit Extrazügen gegen Gutschien nach Frauenfeld am 29. August.

Bataillon Nr. 99 marschirt am 29. früh nach Hedingen und retet ca. um 9 Uhr dort per Extrazug nach Gosau ab.

VII. Unterkunft. a) Soweit nicht Kasernen zur Unterkunft ausreichen, sind für den Vorkurs Vereinstschaftslokale ausgemästet und zur Truppeneaufnahme eingerichtet worden. Ebenso sind Küchen, Wachtlokale und Bureau zum Voraus bestimmt.

b) Die Einrichtungen der Lokale, soweit sie nicht den Gemeinden obliegen, werden auf Rechnung des Bundes besorgt und es ist hiebei das von den Brigademanövern bereits schon vorhandene Material thunlichst zu verwenden. Allfällig weiter nötig werdende Einrichtungen müßten auf Ordinaire-Kosten genommen werden.

c) Außer den Quartieren für die Städte, wofür in keinem Falle Entschädigung bezahlt wird, haben die Gemeinden unentgeltlich anzuweisen:

1. Bureau-Lokale, Wachtstuben, Arrestlokale, Krankenzimmer, Arbeiterwerkstätten, Küchen, Parkplätze, Unterkunftslokale, Stallungen.
2. Feuerlöscher Beleuchtung dieser Lokalitäten, ausgenommen die Wachtlokale, deren Beleuchtung von den Gemeinden gegen Gutscheine zu liefern ist.
3. Exercier- und Schießplätze.

d) Die Gemeinden haben ferner gegen eine Vergütung, welche festzusetzen dem schweiz. Militärdepartement vorbehalten bleibt, ungefähr 60% des Ankaufspreises betragen und durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere ausgerichtet werden wird, zu liefern: das Lagerstroh, 10 Kilo per Mann und nach fünf Tagen noch 2 1/2 Kilo.

e) Endlich gegen Ueberlassung des Düngers: die Streue für die Pferde.

f) Für Kasernierung von Truppen werden die vertragsgemäßen Entschädigungen bezahlt. Diesbezügliche Rechnungen sind dem Oberkriegskommissariate direkt einzureichen.

VIII. Verhalten der Truppe in den Kantonelementen. Die Kompagnieoffiziere sind thunlichst bei ihren Truppen unterzubringen.

Das Krankenzimmer ist am Einrückungstage durch den Arzt zu übernehmen.

Mannschaft, welche wegen Krankheit vom Ausrücken dispensirt wird, soll den Tag über sich in dem Krankenzimmer aufhalten. Beschädigungen des zur Einrichtung der Lokale verwendeten Baumaterials oder der Gebüllschaften u. s. w. müßten durch die Truppen vergütet werden.

Reinlichste Sorgfalt ist zu Licht und Feuerzeug zu tragen.

Rauchen in Bereitschaftslokalen ist strengstens untersagt.

Reinlichkeit und Anstand sind zu pflegen.

IX. **Verpflegung.** Im Vorkurs wird die Truppe, und zwar schon am Einrückungstage und bis und mit dem 7. September Vormittags durch Lieferanten in natura verpflegt. Die Offiziere machen gemeinsame Mittagstafel.

Diejenigen Bataillone, deren Besammlung und Organisation auf dem Waffenplatze stattfindet, lassen am Einrückungstage ihre Verpflegung durch die Tags zuvor eingerückten Verwaltungsbereiche besorgen.

Die Bataillone 76, 77, 78 und 99 senden auf den 29. August Vormittags frühzeitig je 1 Offizier, 4 Unteroffiziere und 8 Soldaten auf den Waffenplatz zum Quartiermachen, Fassen und Abkochen auf den Abend.

Für Kochholz, Kochsalz und Gemüse bezahlt der Bund eine tägliche Zulage von 10 Cts. pro Mann.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Bekleidung, Bewaffnung und zum Ersatz verdorbener Gegenstände erforderliche Ordinaire-Einkäufe bestimmen die Bataillonskommandanten unter vorgängiger Mittheilung an's Divisionskommando.

Was die Kontrolle der Ordinaire-Einkäufe, Führung der Ordinaire-Büchlein und deren Beaufsichtigung sind die Vorschriften der §§ 120 und 121 des Dienstreglements in striktester Weise einzuhalten.

Das Heu für die Pferde wird — nach vorausgegangener Verständigung — durch die Gemeinden, der Hafer durch Lieferanten oder durch den Bund geliefert.

X. **Befoldung.** Der Sold wird am 6. September ausbezahlt. Die Befoldung des Infanterie-Pionnier-Detachements und des Linientrain der Infanterie bis und mit dem 6. September geht direkt vom Divisionskriegskommissär aus. Mit dem 7. September treten diese Detachements bei ihren Korps in Sold und Verpflegung, d. h. in Zuwachs.

Die von den Korps Abkommandirten werden vom eigenen Korps besoldet, vom neuen Korps verpflegt, d. h. als „detachirt“, resp. als „von anderen Korps in Verpflegung“, behandelt.

Für diesbezügliche Dienstreisen werden von den Bataillons-Quartiermeistern Fahrguttscheine ausgestellt resp. die Transport-Auslagen vergütet.

XI. **Abkommandirungen.** Am 3. September nach St. Gallen zum Feldlazareth: die Bataillonsärzte (1 Arzt per Bataillon bleibt beim Korps), die Wärterunteroffiziere, die den Etäben zugesetzten Krankwärter (bei jeder Kompagnie bleibt 1 Wärter), die Trägerunteroffiziere, die Krankenträger.

Dieses Personal begibt sich am 7. September gemäß speziellen Befehlen des Divisionsarztes zu den in Linie rückenden resp. Korps.

Am 5. September nach Wil zur Verwaltungskompagnie:

Zum Bewachungsdienst: per Brigade 1 Lieutenant,
 „ Regiment 2 Unteroffiziere,
 „ Bataillon (inkl. Nr. 99) 3 gewehrtragende Soldaten.

Zu Aushilfe: per Bataillon (inkl. Nr. 99) 1 Metzger und 3 Bäcker.

Dieses Personal bleibt bis zum Schlusse der Feldübungen detachirt und soll am 14. September Nachmittags sich wieder bei seinen resp. Korps nach besonderen Befehlen des Divisionskriegskommissärs einfinden.

XII. **Tagesordnung.** Die Tagwache wird auf 5 Uhr fixirt. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des allgemeinen Dienstreglements.

XIII. **Landtschaden-Vergütungen.** Landtschaden ist im Vorkurs thunlichst zu vermeiden und vorkommenden Falles nach dem Verwaltungsreglement auf den Schluß des Vorurses zu erledigen. Zu diesem Behufe wird das Schweiz. Militärdepartement in jedem Kanton einen Feldkommissär ernennen.

XIV. **Instruktions-Material.** Das Material für die Schießübungen wird vom Instruktionspersonal angewiesen und von diesem wird auch die Wiederherstellung angeordnet.

Diesbezügliche Rechnungen, vom Kreisinstruktor visitirt, für unverzüglich den Regiments-, resp. Bataillons-Quartiermeister zur Erledigung einzureichen.

XV. **Postdienst.** Während des Vorurses ist die Post durch die Regiments-Büreaux zu besorgen, welche sich hiefür zu jedem Bataillon einen geeigneten Soldaten zuzuteilen lassen.

Bei dem Schützenbataillon und dem Bataillon 99 fällt die Sorge den Bataillons-Büreaux zu.

Den Postdienst mit Werthgegenständen betreffend sind die Poststellen angewiesen, Geldsendungen und einzuschreibende Postgegenstände (Pakete über 2 Kilogr. Gewicht und solche mit Werthklaration, rekommändirte Briefe, Geldeinweisungen) an die einzelnen Adressaten bestellen zu lassen, in der Weise, daß der Empfänger von dem Eintreffen der Sendung avisirt und diese letztere ihm auf Vorweisung seines Dienstbüchleins ausgehändigt wird.

XVI. **Strafjustiz.** Legt die Wahrscheinlichkeit für ein unter der Herrschaft des eidgen. Militärstrafgesetzes begangenes Verbrechen vor, so hat der betreffende Bataillonskommandant sofort einen geeigneten Offizier mit der Voruntersuchung zu betrauen und das Brigadefeldkommando zu benachrichtigen, behufs Aban den Auditor und zu weiterer Meldung.

XVII. **Civilbediente und Gewerbetreibend.** Civilbediente stehen ebenfalls unter dem Militärstrafgesetz. Jed Stab führt ein Verzeichniß seiner Bedienten und versieht die Einzelnen mit einer Legitimationskarte und mit rother Armbinde.

Die resp. Kantonspolizei wird nur solchen Wirthen, Händlern: die Erlaubniß geben, an Übungsplätzen, in Kantonementen: ihr Gewerbe zu betreiben, welche die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben.

Die Truppenkommandanten haben auf Qualität von Speis und Getränken wachsame Auge zu halten und Verkäufer, welche sich hiezu oder durch ihr Betragen gegen die Ordnung vergehen wegzuwiesen.

Mit Bezug auf den Verkehr solcher Händler mit Militä stehen auch sie unter dem Militärstrafgesetz, was ihnen zu bemerken ist.

XVIII. **Dienstpferde.** Die Kommandirenden haben darüber zu wachen, daß nur durchaus diensthähige (namentlich keine austrangirten Kavallerie-) Pferde eingeschätzt werden. D austrangirten Pferde tragen als Kennzeichen einen Ausschnitt a äußeren Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreieck Es dürfen nur Pferde mit gutem Beschlag in den Dienst angenommen werden.

Am Schlusse des Kurfes soll das Beschlag ebenfalls in gute Zustände sein. Die Kosten des Beschlages werden vom Bund getragen.

Auch das Sattelzeug ist beim Diensttritt einer genau Untersuchung zu unterstellen; namentlich sind Sättel zurückzuweisen, deren Riemen mangelhaft gepolstert ist.

XIX. **Schlußbestimmungen.** Die Kommandirenden werden noch besonders auf die Bestimmungen der §§ 9, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42 und 49, II des Generalbefehls d. Waffenchef für die Übungen der Infanterie aufmerksam gemacht. Die in § 49, II unter Nummer 2, 4, 6, 7 verlangten Verzeichnisse sind am 6. September, die übrigen am Entlassungstage von den Bataillonskommandos an die Regimentalkommandos zugeben.

Zürich, im Juli 1881.

Der Kommandant der VII. Armeeabtheilung:
 A. Bögel, Oberstdivisionär.

— († Hauptmann Adolf Ceresole) ist vor kurzer Zeit Frankreich in der Garnison Limoges gestorben. — Früher eidg. Generalstab, war er später Hauptmann im 63. Linien-Infanterie-Regiment.

Die „Gazette de Lausanne“ schreibt: „Die zahlreich Freunde, welche Hauptmann Ceresole unter uns hatte, werden

U s s l a n d.

uns Dank wissen, wenn wir ihnen hier in allgemeinen Zügen die militärische Laufbahn dieses Soldaten in Erinnerung bringen, welcher so tapfer in den Reihen der gegenwärtigen französischen Armee und auf vielen Schlachtfeldern den Ruf des Muthes und der Unererschrockenheit der Schweizer aufrecht erhalten hat.

Adolf Ceresole war Student, als er 1854 im Alter von 18 Jahren in französischen Dienst trat. — Es geschah dieses im Augenblick des Krimkrieges. In der Schweizerlegion, welche damals General Dachsenfeld errichtete, wurde Ceresole zum Sergeant und 1855 zum Unterleutnant ernannt.

Als nach dem Pariser Frieden die Schweizerlegion entlassen wurde, trat er 1856 als Sergeant in eines der beiden Fremdenregimenter und machte als solcher mehrere Feldzüge in Algerien und 1859 den Feldzug in Italien mit. In der Schlacht von Magenta wurde er verwundet und mit der Militärmedaille ausgezeichnet.

Als sein Regiment nach dem Frieden von Villafranca entlassen wurde, kehrte er in die Schweiz zurück und trat in den eidg. Generalstab. Er wurde in jener Zeit vielfach als Instruktor und im Bureau des eidg. Militärdepartements verwendet. 1864 war er zum Stabshauptmann vorgerückt, als der Krieg in Mexiko ausbrach. Es brauchte nicht mehr, um seine Vorliebe für militärische Abenteuer neuerdings zu entzünden.

Er trat wieder in französischen Dienst u. z. jetzt als Lieutenant und machte den letzten Theil dieses mühsamen und gefährlichen Feldzuges mit; im Jahr 1867 finden wir ihn wieder in Afrika; nacheinander war er Dank seinem ausnahmsweisen Temperament und einer seltenen Körperkraft dem gelben Fieber und später der Cholera entgangen.

Der deutsch-französische Krieg führte Ceresole nach Europa zurück; Frankreich brauchte damals alle seine Soldaten. Im Jahr 1871 kämpfte er bei der Ost-Armee. Vor Montebellard wurde er zwei Mal schwer verwundet, blieb auf dem Schlachtfeld liegen, wurde von den Deutschen aufgehoben und nach Bayern in Gefangenschaft abgeführt. — Die unererschrockene Haltung und Bravour, welche Ceresole an jenem Tage gezeigt hatte, war Ursache, daß er in dem Tagesbefehl des Armeekorps genannt wurde. Nach der Auswechslung nach Paris zurückgekommen, wurde Ceresole zum Hauptmann ernannt und nahm an dem blutigen Gefecht von Neuilly Theil; bei dieser Gelegenheit verdiente er sich das Ritterkreuz der Ehrenlegion; nach dem Frieden ging er wieder nach Afrika. 1872 erhielt er das Kommando über eine Kompagnie Turcos; es war dieses das Ziel seiner Träume. Er befehligte auf mehreren Plätzen im Süden Algeriens und unternahm manche Jagd und einige Reisen in der Wüste; bei einer solchen Gelegenheit zog er sich die Krankheit zu, welche seinen eiserernen Körper untergrub. Die Aerzte verordneten Ceresole, das Klima Afrika's zu verlassen. Er wurde in Folge dessen in das 63. Infanterieregiment übersetzt. Er hoffte gerade zum Major befördert zu werden, als eine Lungenentzündung binnen 4 Tagen seinem Leben ein Ende machte.

Ein langer Zug geleitete die Leiche zur letzten Ruhestätte; an der Seite eines Bruders des Verstorbenen ging der General, welcher das 12. Armeekorps befehligte, und eine große Zahl höherer Offiziere folgten. Auf seinem Sarg befand sich neben seinen Orden und Waffen ein Immortellen-Kranz mit der Aufschrift: „Die Soldaten der ersten Kompagnie ihrem Hauptmann.“

Am Rand des Grabes, nach den üblichen 3 Salzen und den Gebeten des protestantischen Ritus, sprach Hauptmann Graf de Wirtzen des 63. Regiments bewegte folgende Worte: „Der Kamerad, welchen der Tod uns entrißen hat, hatte ihm auf manchem Schlachtfeld in's Auge gesehen. — Er war ebenso edel (généreux) als tapfer. — Als Mann war es seine erste Bewegung, die Hand zu drücken; — als Soldat, dem Feind entgegenzutürmen. — Er war ein würdiger Sohn jenes Landes, welches so oft sein Blut für Frankreich vergossen hat! Die Erinnerung an ihn wird uns Allen theuer bleiben.“

Deutschland. (Aufgabe der Gendarmen bei den großen Manövern.) Nach einem Erlass des Ministers des Innern vom vorigen Jahre sind die zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Manövern kommandirten Gendarmen angewiesen, ihr besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Flurschädigungen durch das Publikum zu richten. Es hat sich jedoch wiederholt herausgestellt, daß ein beträchtlicher Theil der Flurschäden bei den Herbstübungen der Truppen durch Zuschauer verursacht wird, und daß es sich deshalb empfehlen möchte, auf eine Fernhaltung oder Führung derselben auf geeignete Punkte hinzuwirken, um damit eine Verringerung der Kosten herbeizuführen. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Kriegsminister die Verwendung von Unteroffizieren und Gefreiten oder deren Beigefellung zu den Gendarmen in Vorschlag gebracht, welche als erkennbares äußeres Abzeichen den Ringtragen für Gendarmen erhalten könnten. Der Kriegsminister bemerkt zu diesem Vorschlage, daß die beregte Maßnahme es ermöglichen würde, mit dem angestrebten Zwecke eine Uebung eines Theils der für den Fall einer Mobilmachung zu Feldgendarmen designirten Unteroffiziere und Gefreiten der Kavallerie zu verbinden, indem diese Mannschaften mit den Landgendarmen zusammen die in den Dienstvorschriften für die Feldgendarmen näher bezeichneten Patrouillen zu bilden und neben der Zurückhaltung oder Führung der Zuschauer die Ordnung der marschirenden Bagage, der Wagenkolonnen mit Vivouals-Bedürfnissen zu kontrolliren und sonstige dem Feldverhältnisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten hätten. Da nun bei Erörterung dieser Frage vornehmlich in Betracht zu ziehen ist, welche speziellen Befugnisse den betreffenden Unteroffizieren und Gefreiten dem Publikum gegenüber zu ertheilen wären und wie ihr Verhältniß zu den Landgendarmen und dem Civil-Vorgesetzten derselben zu regeln sein würde, so hat der Minister des Innern die Oberpräsidenten zu gutachtlichen Äußerungen darüber aufgefordert. (U.-Z.)

Niederlande. (Aenderungen der Reglemente.) Mit Genehmigung des Königs hat der niederländische Kriegsminister eine Kommission mit der Formulirung von Vorschlägen zur Aenderung der Reglemente und Dienstvorschriften der Infanterie beauftragt. Diese Kommission besteht aus dem Oberst Leers, Kommandeur des 4. Infanterieregiments, als Vorsitzendem, aus dem Oberleutnant Baron Laets van Amerongen, dem Hauptmann van Luerenhout und dem Premierleutnant Sabron vom 6. Infanterieregiment, sowie dem Hauptmann Duycker vom Grenadier- und Jägerregiment, als Mitgliedern. (Dr. W.-Z.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Der österreichische Artillerie-Oberleutnant Schneider 1848 bei Curtatone und Goito) hat sich glänzend ausgezeichnet. Wir haben eine frühere Leistung des gleichen Offiziers bereits in Nr. 10 dieses Jahrganges erwähnt. Wie die erstere, entnehmen wir auch diese den Beispielen, welche Rothhauser in dem Buche „Der Soldat im Felde“ anführt. Derselbe berichtet: Bei dem am 29. Mai 1848 stattgehabten Gefechte und der Eroberung der verschanzten Linie am Curtatone begab sich Oberleutnant Schneider noch vor Beginn des Gefechtes zu den äußersten Vorposten und rekonnozirte die Stellung des Feindes und die Lage der feindlichen Verschanzungen, wobei er, um die nöthige Aussicht zu erhalten, bis in die Nähe der feindlichen Verschanzungen vorgehen mußte. Bei dem Beginne des Angriffes selbst rückte er an der Spitze der Truppen vor und nahm mit seinen Geschützen eine sehr zweckmäßige und vorthellhafte Aufstellung, fing sogleich die Verschanzungen zu beschleßen an, wobei er die ersten Schüsse selbst gegen die in den Verschanzungen postirten feindlichen Geschütze richtete. Hierdurch geschah es, daß gleich Anfangs eines der feindlichen Geschütze, welches die Straße bestrich, demontirt wurde.

Der Gegner eröffnete hierauf aus allen in seinen Verschanzungen befindlichen Geschützen ein sehr heftiges Feuer, sowohl gegen die Batterie des Oberleutnants Schneider, als auch gegen